



II. 13.

139

Nach den Jagden soll sich niemand
für Leben auf die Jagden setzen lassen. led
143 v. 2. März 1735.



Handwritten text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side, including the word "Bistum".



Von Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,
Herzog zu Sachsen, Süllich, Sleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen,
Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg,
Herr zu Ravenstein, &c. &c.

Sachdem Wir mißfällig wahrgenommen, daß in Unserer Fürstl. Residenz allhier geraumer Zeithier allerhand Diebstähle mit Einbrechung in die Käden und Häuser verübet, und dadurch verschiedene Bürger und Unterthanen um das Ihrige gebracht worden: Und dann nicht minder bekannt, daß solch Diebs-Gesinde zu Ausführung dergleichen Vohheiten, Raubens und Stehlens gemeinlich die dunckle Nacht mißbrauchen, und was sie Tages über erkundschaftet und ausspioniret, des Nachts ins Werk zu setzen trachten: Wir aber diesen schädlichen Unwesen zu steuern und jeden bey dem Seinen ruhig zu erhalten, Landesväterlich bedacht seynd: Als ordnen und wollen Wir hiermit und Krafft dieses offenen Mandats, daß keiner, wes Standes der auch sey, sich unterstehen solle, nach geschlagenen Zapfen-Streich sich auf der Gasse ohne Latern finden und betreten zu lassen, gestallten denen geordneten Patroullen anbefohlen worden, darauf fleißig acht zu geben, und alle diejenigen, es sey groß oder klein, Bürger oder Soldat, Manns- oder Weibs-Person, frembder oder einheimischer, so ohne Laterne sich betreten lassen wird, ohne Unterschied zur gefänglichen Haft und nachdrücklicher Bestrafung auf die Haupt-Wache zu führen. Wornach sich also jedermänniglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Urkundlich ist dieses offene Mandat unter Unserer Fürstl. Hand und Siegel ausgefertigt und behörigen Orts zu affigiren befohlen worden. So geschehen und geben in Unserer Fürstl. Residenz Hildburghausen, den 2. Mart. 1735.

Ernst Friedrich, S. zu S. 

Die Kunst der
Schreibkunst

Das Buch ist ein
Handbuch der
Schreibkunst
von
Johann
Christoph
Friedrich
Fischer
aus
Leipzig
1784



We 2494. 40

- Tresor -

Wax

91. 5



Wir Ernst Friedrich,
Leve und Berg, auch Ungern
ringen, Marggraf zu Meissen,
Ravensberg,



Fürstl. Residenz allhier
in die Läden und Häuser
nen um das Ihrige ge-
lich Diebs-Gesinde zu
gleich die dunckle Nacht
des Nachts ins Werck
jeden bey dem Seinen
ollen Wir hiermit und
sich unterstehen solle,
und betreten zu lassen,
sig acht zu geben, und
oder Weibs-Person,
me Unterschied zur ge-
de zu führen. Wor-
Urfundlich ist dieses
und behörigen Orts
er Fürstl. Residenz



395